

## Lehramt – Verkündigung – Theologie

### Eine Dokumentation zum Fall Küng

*Nur wenige kirchliche Ereignisse der letzten Jahre sind so intensiv diskutiert und kommentiert worden wie der Entzug der kirchlichen Lehrbefugnis des Tübinger Theologen Hans Küng. Im folgenden werden einige Aspekte des komplexen Falls genauer aufgegriffen. Ein erster Beitrag beschäftigt sich, ausgehend von der am 18. 12. 1979 bekanntgegebenen und am 30. 12. 1979 bestätigten Entscheidung der Glaubenskongregation, mit deren Vorgeschichte in den seit über zehn Jahren andauernden Auseinandersetzungen um Hans Küng. Dabei geht es weniger um den kirchlichen und theologischen Kontext als um den Versuch, den Konflikt selber in seiner Mischung aus Sach-, Verfahrens- und Verhaltensproblemen zu durchleuchten. Dazu wird jeweils auf die von der Deutschen Bischofskonferenz vorgelegte Dokumentation Bezug genommen. Im Wortlaut wiedergegeben werden das Gemeinsame Kanzelwort und die Erklärung der deutschen Bischöfe vom 7. 1. 1980. Beide Texte versuchen, angesichts der öffentlichen Diskussion, die römische Maßnahme durch den Rückblick auf die vorausgegangene Entwicklung und die Herausarbeitung der theologischen Sachfragen zu rechtfertigen und Mißverständnisse abzubauen. Der Beitrag von Prof. Bernhard Welte zum Zusammenhang von Dogma, Wahrheit und Geschichtlichkeit verweist auf die über das Kirchenpolitische hinausreichende Problematik des Falls Küng: Es wird für die weitere Auseinandersetzung über die theologische Methode und über einzelne Glaubenswahrheiten mit ausschlaggebend sein, daß der im Streit um Künigs Thesen auf beiden Seiten vorherrschende eindimensionale Wahrheitsbegriff durchbrochen wird.*

### Der Fall und seine Vorgeschichte

Am 15. Dezember 1979 erschien in der „Welt“ ein Interview mit Hans Küng. Wenige Wochen zuvor hatte Kardinal Joseph Ratzinger geäußert, Küng vertrete nicht mehr den Glauben der katholischen Kirche. Auf diese Aussagen angesprochen, antwortete der Tübinger Theologe: „Im Geist der Katholizität gedenke ich auch weiterhin als katholischer Theologe in der katholischen Kirche die katholischen Anliegen zahlloser Katholiken zu vertreten und in diesem Sinne meine Missio canonica wahrzunehmen.“ Genauso vom selben Tag wie dieses Interview ist die „Erklärung der Kongregation für die Glaubenslehre über einige Hauptpunkte der theologischen Lehre von Profes-

sor Dr. Hans Küng“ datiert, an deren Schluß lapidar festgestellt wird: „Professor Küng weicht in seinen Schriften von der vollständigen Wahrheit des katholischen Glaubens ab. Darum kann er weder als katholischer Theologe gelten noch als solcher lehren.“

Die Entscheidung kam letztlich unerwartet. Zwar hatte Bischof Georg Moser von Rottenburg-Stuttgart in seinem Brief vom 5. April 1979 (Anlage 58 der Dokumentation des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz) Küng angesichts seiner jüngsten Aussagen zum Problem Unfehlbarkeit vor einem möglichen „unerquicklichen Nachspiel“ gewarnt. Aber weder in der kirchlichen Öffentlichkeit noch in der Theologie hatten die angesprochenen Publikationen besonders provozierend gewirkt. Neuerlich ins Gespräch gekommen war Hans Küng vielmehr durch seine umstrittene Zwischenbilanz zum ersten Pontifikatsjahr Johannes Pauls II., die gleichzeitig in verschiedenen renommierten Blättern in Europa und den USA veröffentlicht wurde. Schließlich war die Öffentlichkeit in den Wochen vor Weihnachten mehr mit dem Verfahren der Glaubenskongregation zum Jesusbuch von Edward Schillebeeckx beschäftigt als mit – theoretisch natürlich immer denkbaren – neuen römischen Schritten im Fall Küng. Allerdings hatte der römische Theologe Jean Galot in einem Gespräch mit Radio Vatikan Anfang Dezember gleichermaßen die „neuen Christologien eines Schoonenberg, eines Schillebeeckx und Küng“ scharf angegriffen und die Genannten des häretischen Arianismus bezichtigt.

Mit der am 30. Dezember nach den Gesprächen der deutschen Bischöfe mit dem Vatikan bestätigten Erklärung ist der Fall Küng – das zeigen die vielfältigen Reaktionen deutlich – keinesfalls ausgestanden. Nachdem aber mit dem Entzug der kirchlichen Lehrerlaubnis eine klare Entscheidung getroffen wurde, ist zunächst ein Rückblick angebracht. Schon die Tatsache, daß man zu diesem Zweck nicht weniger als zehn Jahre zurückgehen muß, erweist den Fall Küng als *Einzel- und Sonderfall*. Auch wenn die römische Entscheidung vom 15. Dezember in zeitlicher Nachbarschaft zu anderen Verfahren oder Entscheidungen der Glaubenskongregation steht: die Entwicklung im Fall Küng ist zu komplex, als daß sie vorschnell mit Maßnahmen oder Untersuchungen gegenüber anderen Theologen parallelisiert werden dürfte. Andererseits ist aber gerade dieser nach Dauer und Verfahrensart besonders gelagerte Fall in mehrfacher Hinsicht so etwas wie ein nachkonziliares Lehrstück.

## Zuwenig Gesprächsbereitschaft

Die beteiligten Parteien haben je auf ihre Weise im Zug der Auseinandersetzungen um den Entzug der *Missio canonica* einen solchen Rückblick angestellt. Die Deutsche Bischofskonferenz hat eigens eine umfangreiche Dokumentation vorgelegt, um damit den öffentlich nachprüfbar Nachweis zu erbringen, daß sich einerseits Glaubenskongregation und deutscher Episkopat seit 1968 „um eine sachbezogene Lösung des Konflikts mit Professor Küng“ bemüht hätten, dieser andererseits aber mit „beispielloser Unnachgiebigkeit“ und Unbelehrbarkeit einer sachlichen Klärung ausgewichen sei. Auch Küng hat eine eindeutige Schuldzuweisung vorgenommen. Er deutete die römische Erklärung als den Versuch, einen unbequemen Kritiker „mit allen Mitteln geistlicher Gewalt“ zum Schweigen zu bringen. Rom vertrage keine loyale Kritik, keine dem Geist der Solidarität verpflichteten Anfragen.

Blickt man auf die Entwicklung der letzten zehn Jahre genauer und unvoreingenommen zurück, erweisen sich beide Schuldzuweisungen und Bilanzversuche als harmonisierend. Beide Seiten haben sich nicht so konsequent und gradlinig verhalten, wie es nach ihren Aussagen den Anschein hat. Trotzdem sind die angeführten Stellungnahmen von beträchtlichem Aufschlußwert: sie verweisen nämlich auf die Grundpositionen, die auf seiten der Glaubenskongregation und der Bischofskonferenz wie auf seiten Küngs letztlich die ganze Auseinandersetzung – bei allen Modifikationen im einzelnen – bestimmt haben. Küng hat die Auseinandersetzung sowohl mit Rom wie mit den deutschen Bischöfen von Anfang an mehr als *Verfahrens- und Autoritätsproblem* betrachtet, seine Sachausagen dagegen weitgehend unabhängig davon entwickelt, modifiziert und weitergeführt. Andererseits haben die kirchenamtlichen Instanzen immer wieder auf den Sachfragen beharrt, ohne dabei aber für deren Kontext in Theologie und kirchlicher wie außerkirchlicher Öffentlichkeit und für die Verfahrensprobleme in gleicher Weise sensibel zu sein. Mit der römischen Entscheidung haben letztlich beide zunächst nur sehr formal und damit auch vergrößernd gekennzeichneten Grundpositionen *Schiffbruch erlitten*: Küng hat durch die mangelnde Kooperationsbereitschaft die disziplinarische Maßnahme mit verschuldet; das Lehramt hat durch den Entzug der Lehrbefugnis die Sachdifferenzen letztlich eher vergrößern als zu ihrer Klärung beitragen helfen.

Hans Küng hat von Anfang an immer wieder Einwände gegen das Verfahren der Glaubenskongregation erhoben. Die Glaubenskongregation stellte demgegenüber in ihrem Schreiben vom 30. März 1974 (Dokumentation, Anlage S1) fest: „Ihre Briefe an die Kongregation sind ein ständiger Versuch, das Schwergewicht der Auseinandersetzung auf Verfahrensfragen zu verlagern und von dem Problem ihrer Lehrmeinung abzulenken.“ Dabei ist zunächst festzuhalten, daß die Mängel der „*Nova agendi ratio in doctrinarum examine*“ vom 15. Januar 1971 auch unabhängig von den konkreten Umständen des Falls Küng unlegbar

sind. Man braucht sie nur mit der Ordnung des Lehrbeurteilungsverfahrens der Deutschen Bischofskonferenz vom 21. September 1972 zu vergleichen, um auf problematische Defizite aufmerksam zu werden. Diese bemüht sich in vielen Detailregelungen, einen möglichst umfassenden Schutz des vom Verfahren betroffenen Autors zu gewährleisten, während die römische Ordnung an genau diesen Stellen unbefriedigend bleibt. Auch eine solche Verfahrensordnung steht also einer sachlichen Lösung durchaus im Weg. Die deutschen Bischöfe machen es sich in ihrem Kanzelwort zum Fall Küng ein wenig zu leicht, wenn sie zwar die Verbesserungswürdigkeit kirchlicher Verfahrensordnungen anerkennen, dann aber doch erklären, das Verfahren gegen Küng sei gerecht gewesen. Seine Stellung gegenüber der Glaubenskongregation und ihrem Anliegen hat Küng über die berechtigten Anfragen an die Verfahrensordnung hinaus mit den wiederholten Vorschlägen an Rom verdeutlicht, das Verfahren entweder einzustellen und das vorgesehene Kolloquium davon zu entkoppeln oder aber seine Anfrage bezüglich der Unfehlbarkeit positiv aufzunehmen bzw. an der theologischen Diskussion teilzunehmen. Die Glaubenskongregation wurde von Küng in diesem Zusammenhang auch einmal eingeladen, sich an seinem Tübinger Oberseminar zur Unfehlbarkeitsdiskussion zu beteiligen.

Hier liegt zweifellos ein wunder Punkt: Trotz seiner Versicherungen, zu einem Gespräch mit Rom bereit zu sein, hat Küng sich diesem letztlich verweigert bzw. jeweils allein die Bedingungen eines Gesprächs festzulegen versucht, die theologische Diskussion oder den Fortgang der Geschichte angerufen. Kardinal *Döpfner* hatte dazu in seinem Brief an Küng vom 6. Mai 1975 (Dokumentation, Anlage 40) geschrieben: „Zum anderen verwechselst Du auch nach der ‚Erklärung‘ der Deutschen Bischofskonferenz immer wieder und immer noch die verschiedenen Ebenen des kirchlichen Lehramts und der Theologie“ – damit dürfte grundsätzlich der Nagel auf den Kopf getroffen sein. Die Grundposition Küngs, das Lehramt primär als einen *Partner im theologischen Disput* und dementsprechend kirchenamtliche Klärungsbemühungen als unnötige Einmischung zu betrachten, zeigt sich auch bei den späteren Auseinandersetzungen um die christologischen Aussagen in „Christ sein“. Er räumt zwar in seinem Brief an Kardinal Höffner vom 21. 2. 1977 (Dokumentation, Anlage 45) ein: „Ob diese nicht nur von mir vertretenen Deutungen ausreichen, kann man selbstverständlich auch bei mir – ebenso wie bei manchen meiner katholischen Kritiker! – diskutieren.“ Dennoch war er nicht bereit, entsprechende Ergänzungen, wie sie in dem Stuttgarter Gespräch vereinbart wurden, vorzunehmen, sondern bat die Bischöfe um Geduld bis zum Erscheinen seines nächsten Buchs: „Die Form, in der ich diese Fragen beantworten werde, lasse ich mir freilich nicht aufzwingen“ (Dokumentation, Anlage 48).

Auch die Vermittlungsbemühungen nach Bekanntgabe der römischen Erklärung vom 15. Dezember 1979 mußten dann wohl auch daran scheitern, daß Küng sich selbst

in dieser entscheidenden Phase die Form, in der Fragen zu beantworten wären, nicht vom Lehramt wollte vorgeben lassen. Das zeigen sowohl seine Stellungnahme zur Erklärung vom 20. Dezember wie auch die nicht von ihm persönlich, sondern von seinem Mitarbeiter Hermann Häring verfaßte Antwort auf die Bitte von Bischof Georg Moser um weitere Präzisierungen. Auch in diesen beiden Schreiben werden nochmals die immer wieder geäußerten Bedenken gegen die römische Verfahrensweise angesprochen.

Kardinal Höffner wies in seiner Stellungnahme zur römischen Erklärung vom 15. Dezember 1979 auf Küings Unnachgiebigkeit und Unbelehrbarkeit hin. Hinter dessen Weigerung, lehramtlich verlangte Korrekturen anzubringen, und der wiederholten Bitte darum, ihn endlich einmal in Ruhe und Frieden seine theologische Arbeit tun zu lassen (vgl. z. B. Dokumentation, Anlage 41, 28), stecken aber doch auch hintergründigere und bedenkenswertere Motive, die allerdings in sich nicht unbedingt kongruent sind: Es ist zum einen die Orientierung am Modell des wissenschaftlichen Disputs (vgl. die Forderung nach Studienprojekten und Studientagen), gleichzeitig aber das konsequente, oft auch ernsthafte und gutgemeinte Kritik sowohl in Sachen Unfehlbarkeit wie Christologie nicht ausreichend achtende Verfolgen des eigenen theologischen Wegs. Die erklärte Bereitschaft zur korrigierenden Differenzierung stieß sich immer wieder mit dem, was viele Kritiker Hans Küings Sendungsanspruch genannt haben.

Das Zutrauen zum eigenen theologischen Weg und die damit oft verbundene Unwilligkeit gegenüber theologischen wie kirchenamtlichen Kritikern haben ihren Grund bei Hans Küng wohl in der Überzeugung, „im Geist echter Katholizität“ (so die Formulierung in der Stellungnahme zur Erklärung vom 15. Dezember) einen wichtigen und unerläßlichen Dienst sowohl für die Sache des christlichen Glaubens wie für die notwendige Reform der Kirche zu liefern. So erklärte er nach dem vorläufigen Abschluß des Lehrverfahrens 1975: „Darum werde ich mich auch nicht davon abhalten lassen, meinen theologischen Dienst an den Menschen in ökumenischem Geist weiterhin zu erfüllen und das zu lehren, was sich vom Neuen Testament und der großen christlichen Tradition her als katholische Lehre vertreten läßt“ (Dokumentation, Anlage 38). Viele taktische Ungeschicklichkeiten, auch manche rhetorischen Entgleisungen, besonders gegenüber römischen Institutionen oder Maßnahmen, sind letztlich in dieser Grundoption verwurzelt, hinter der für Küng die Aufgabe einer sachlichen Auseinandersetzung mit römischen oder bischöflichen Mahnungen immer deutlich zurücktrat. In seiner Erklärung vom 30. Dezember 1979 stellte er dazu bezeichnenderweise fest: „Ein unredlicher Kompromiß hätte mir vielleicht die kirchliche Lehrbefugnis erhalten und mir zeitweilig Ruhe verschafft, hätte aber der Kirche keinen Dienst geleistet und mich selber meiner christlichen Identität und moralischen Glaubwürdigkeit beraubt.“ So mußte zwischen der „positiven Beantwortung der Fragen der heutigen Menschen im Licht der christlichen Bot-

schaft“ (Brief vom 21. Februar 1977, Dokumentation, Anlage 45) und der heftigen Kritik an der nachkonziliaren Entwicklung der katholischen Kirche fast zwangsläufig das Eingehen auf theologische oder kirchenamtliche Bedenken zu kurz kommen bzw. diese als unnötige und autoritäre, der eigentlichen Sachintention nicht angemessene Intervention erscheinen.

## Chancen und Sackgassen

Hans Küng ist seinen Gesprächspartnern in Rom und bei der Deutschen Bischofskonferenz sicher nicht so entgegenkommen, wie es ihm in der Sache möglich und wie es um des konkreten Dialogs zwischen Lehramt und Theologie willen nötig gewesen wäre. Andererseits läßt sich auch nur schwer behaupten, daß Glaubenskongregation und Bischofskonferenz ihr Anliegen in der Auseinandersetzung immer so vertreten hätten, daß es dem Dialog zugute gekommen wäre. Dabei ist nicht nur an die *Verfahrensfragen* zu denken, sondern auch an die Klärung des *Verhältnisses von Küings theologischen Aussagen zur verbindlichen Lehre der Kirche*. Hier ist allerdings nach den verschiedenen Stadien der Entwicklung und den jeweils umstrittenen Themen zu differenzieren. Zunächst wäre ein Punkt zu nennen, der zwar von der Glaubenskongregation zunächst als „irrtümlich oder gefährlich“ aufgeführt wurde, dann aber in der Auseinandersetzung nicht mehr auftaucht: Im Brief vom 6. Mai 1971, der die Einwände der Kongregation gegen Küings Buch „Die Kirche“ präzisiert, wird unter I. seine Auffassung über die Einheit der Kirche angeführt. Küng hat zu diesem Punkt am 21. Juni 1971 geantwortet (vgl. Dokumentation, Anlage 18); von diesem Thema ist in der Erklärung von 1975 dann nicht mehr die Rede, offensichtlich konnte in dieser Sache die Kongregation zufriedengestellt werden.

Bestimmend für den Konflikt bis hin zum Entzug der kirchlichen Lehrerlaubnis wurde erst die Frage der *Unfehlbarkeit*. Dabei hat die Glaubenskongregation bekanntlich vor dem vorläufigen Abschluß des Verfahrens gegen die beiden Bücher Hans Küings durch die Erklärung „Mysterium ecclesiae“ eine deutliche Markierung gesetzt. Man hätte in Rom mit einer Annahme dieser Erklärung durch Küng das Verfahren beendet. Es ist allgemein – auch von Küng – anerkannt worden, daß „Mysterium ecclesiae“ in der Frage des Verhältnisses von Dogma und Geschichte wichtige Grundeinsichten der neueren katholischen Dogmenhermeneutik rezipiert und dabei eine positive Antwort versucht. Andererseits ist aber auch festzuhalten, daß die Erklärung zwar durchaus Schwächen und Unzulänglichkeiten von Küings Position sichtbar macht, gleichzeitig aber die Aussagen über die Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramts „zeitenthoben-geschichtslos“ formuliert (so Karl Lehmann in seinem Kommentar zu „Mysterium ecclesiae“) und sich an vielen Punkten zu apologetisch gegenüber den nicht nur von Küng erhobenen Anfragen in bezug auf den Stellenwert der Unfehlbarkeit in der katholischen Glaubenslehre abgrenzt.

Wesentlich differenzierter und auch im Blick auf die Anfrage Küings gesprächsbereiter formulierte die Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zum Abschluß des Lehrverfahrens gegen Küing vom 17. Februar 1975 (Dokumentation, Anlage 36), die berechnete Fragen an seine theologische Methode richtet, ohne ihr gegenüber in bloße Affirmation traditioneller Positionen oder deren einseitiger Überspitzung zu verfallen.

In dieser Erklärung taucht auch erstmals ein Hinweis auf das 1974 erschienene Buch „Christ sein“ auf, gegen das zwar in Rom nie ein formelles Verfahren eröffnet wurde, das aber zu einer weiteren Verschärfung des Konflikts zwischen der Deutschen Bischofskonferenz und Hans Küing führte. Sie spielte sich nicht im Rahmen eines Lehrverfahrens ab; hier wurde auch das mit Rom nie zustande gekommene Gespräch als Versuch der sachlichen Konfliktregelung eingesetzt, auch wenn dieses nicht zum gewünschten Erfolg führte. Liest man die in diesem Zusammenhang gewechselten Briefe und Erklärungen, entsteht ein *zwiespältiger Eindruck*. Einerseits findet sich von seiten der Bischöfe der Versuch, durch den differenzierten Aufweis der auch in der theologischen Diskussion beklagten christologischen und methodischen Defizite von „Christ sein“ Brücken für eine sachliche Einigung zu schlagen (vgl. z. B. den kurzen Brief von Bischof Moser, Dokumentation, Anlage 44). Andererseits muß man fragen, ob die – von Küing zweifellos mit verschuldete – Zuspitzung auf die Fragen im Brief Kardinal Höffners vom 22. April 1977, die „einfach mit dem unaufgebbaren Bekenntnis des Glaubens“ zu beantworten gewesen wären (Dokumentation, Anlage 48, Brief Höffner 21. September 1977), der theologischen Klärung wirklich einen Dienst leisten konnte. Schließlich zeichnet sich auch die Erklärung der deutschen Bischöfe zu „Christ sein“ vom 14. November 1977 nicht gerade durch differenzierende Argumentation aus, sondern stellt den Aussagen Küings eine teilweise recht plakativ vorgetragene Christologie „von oben“ gegenüber. Küing hat an dieser Erklärung wohl zu Recht Kritik geübt. Statt behutsam deutlich zu machen, wo die methodischen und sachlichen Grenzen einer Christologie „von unten“ liegen und welche Bedeutung der Lehrentfaltung im Neuen Testament und durch die altkirchlichen Konzilien zukommt, wird in einer teilweise schwer verständlichen Sprache einfach emphatisch auf die Gottessohnschaft Jesu abgehoben. Allerdings muß dabei auch festgehalten werden, daß Küing auch bei seinem erneuten Aufgreifen der christologischen Problematik in „Existiert Gott?“ den nicht nur von den Bischöfen, sondern auch von Fachkollegen geäußerten Bedenken kaum mehr als verbal entgegengekommen ist.

### Mußte so entschieden werden?

Es hat sich gezeigt, daß im Fall Küing Schuld und Unschuld nicht eindeutig zugewiesen werden können, gerade weil sich hier *Verfahrens-, Verhaltens- und Sachprobleme* von Anfang an miteinander verknotet haben. Damit ist noch

nicht die Frage beantwortet, ob die Entscheidung für den Entzug der kirchlichen Lehrerlaubnis zu diesem Zeitpunkt unausweichlich, notwendig, richtig war. Zwei Dinge sind jedenfalls unbestritten: einmal, daß die Kirche das Recht und manchmal auch die Pflicht hat, die Übereinstimmung theologischer Ansätze und Lehrmeinungen mit ihrem Glaubensbekenntnis und dessen Konkretion in dogmatischen Entscheidungen zu überprüfen und im äußersten Fall auch Sanktionen zu verhängen; zum zweiten hat Küing durch seine beiden Publikationen vom Frühjahr 1979 gegen die Mahnung der Glaubenskongregation von 1975 verstoßen, die beanstandeten Lehrmeinungen nicht weiterzuvertreten. Dabei erklärte er in seinem Vorwort zu Bernhard Haslers Buch „Wie der Papst unfehlbar wurde“: „Aber ein ‚Stillhalte-Abkommen‘ läßt sich in solch fundamentaler Frage auf keinen Fall schließen und ist auch nie geschlossen worden“ (Dokumentation, Anlage 55).

Nach den von ihr 1975 gesetzten Bedingungen war die Glaubenskongregation also durchaus im Recht, wenn sie neue Schritte im damals nur „für jetzt“ beendeten Verfahren unternahm. Man muß sich allerdings fragen, warum – trotz zugegebenermaßen schlechter Erfahrungen in den vergangenen Jahren – nicht zuvor nochmals der Versuch gemacht wurde, durch ein Gesprächsangebot an Küing die Situation zu entschärfen. Daß demgegenüber Vermittlungsbemühungen unter der Belastung der schon getroffenen Entscheidung schwieriger sein würden, war jedenfalls vorauszusehen.

Gerade wenn man die Erklärung des Heiligen Stuhls vom 30. Dezember 1979 ernst nimmt, nach der die „mit großem Bedauern getroffene Entscheidung... ausschließlich von tiefem pastoralem Verantwortungsbewußtsein“ bestimmt sei, muß nochmals die Frage gestellt werden, ob die sachlichen Gründe für den Entzug der *Missio canonica* wirklich als ausreichend und zwingend erachtet werden können. Das gemeinsame Kanzelwort der deutschen Bischöfe vom 7. Januar stellt fest: „Professor Küing vertritt in wichtigen Punkten des Glaubens Lehrmeinungen, die im Gegensatz zur verbindlichen Lehre der Kirche stehen. Solange dies der Fall ist, kann er nicht im Namen der Kirche theologischer Lehrer sein.“ Während die Erklärung der Glaubenskongregation vom 15. Dezember 1979 sich auf die schon 1975 beanstandeten Punkte beschränkt und darüber hinaus nur sehr knapp von Folgerungen „zum Schaden mancher Hauptstücke des katholischen Glaubens“ spricht, werden die Dissenspunkte sowohl in dem im „Osservatore Romano“ vom 19. Dezember zusammen mit der eigentlichen Erklärung erschienenen „Kommentar“ (ohne Autorennamen und ohne jede sonstige Kennzeichnung; die in der Dokumentation der Deutschen Bischofskonferenz erschienene Übersetzung ist mit „Kommentar der Kongregation für die Glaubenslehre“ überschrieben) als auch in der Erklärung der deutschen Bischöfe vom 7. Januar 1980 genauer erläutert, allerdings auf durchaus verschiedene Weise: Der römische Kommentar, der über die Frage der Unfehlbarkeit hinaus ausdrücklich die Themen Christologie, Trinitätslehre,

Mariologie einbezieht und auch kurz auf Künigs jüngstes großes Werk „Existiert Gott?“ eingeht, vereinfacht seine Position in den entsprechenden Punkten auf eine mehr als problematische Weise, wirft ihm vor, „systematisch“ die Lehre der Kirche anzugreifen, und behauptet vergröbernd: „Folglich ist Hans Küng von der vollständigen Wahrheit des katholischen Glaubens und nicht nur in bezug auf die eine oder andere Wahrheit desselben Glaubens abgewichen, da sein ganzes theologisches Denken davon betroffen ist.“ Demgegenüber bemüht sich die Erklärung der deutschen Bischöfe um eine differenzierende Erörterung sowohl der Sach- wie der Verfahrensfragen, erkennt die pastorale Zielsetzung von Künigs Arbeit an und nimmt keine pauschale Ablehnung seiner Theologie vor.

Auf jeweils ihre Weise zeigen aber beide Texte ein gewisses *Dilemma* der jetzt getroffenen Entscheidung im Fall Küng: Die römische Erklärung kann schon deswegen nicht als hilfreich und als in der theologischen Sachargumentation hinreichend bezeichnet werden, weil sie in den Aussagen zu Dogma, Lehramt und Theologie durch ihre Einseitigkeit hinter einen breiten theologischen Grundkonsens seit dem Zweiten Vatikanum und eigentlich auch hinter das Konzil selber zurückfällt.

Die bischöfliche Erklärung versucht, den Begriff der Unfehlbarkeit in sachlicher Auseinandersetzung mit Küng positiv zu entfalten und die Defizite seiner Christologie nochmals deutlich zu machen. Besonders auffallend ist dabei, daß der Text sowohl Künigs Auffassung in Sachen Unfehlbarkeit wie Christologie als auch im Widerspruch zur Lehre nichtkatholischer Kirchen stehend aufweisen will. Außerdem wird der Freiraum der Theologie nachdrücklich herausgestellt.

Gerade wenn man Ton und Argumentationsweise dieser Erklärung begrüßt, drängen sich im Blick auf die Entscheidung im Fall Küng von der Sache her einige Fragen auf. Drei davon seien angeführt: Wenn gegenüber Künigs Aussage zur Person Jesu Christi schließlich nur eingewandt wird, sie „genüge“ nicht, es fehle an „Deutlichkeit“, ist dann wirklich ein Dissens gegeben, der zum Ent-

zug der Lehrerlaubnis führen muß? Wird nicht in der Frage der Unfehlbarkeit das in mancher Hinsicht unbestritten problematische und ergänzungsbedürftige Dogma von 1870 trotz aller Bemühung um eine grundsätzliche Argumentation doch zu sehr überhöht? *Walter Kasper* hat kürzlich festgestellt: „Es wäre deshalb fatal, wollte man mit der Zurückweisung einiger Thesen von Hans Küng auch schon seine Anfragen als erledigt ansehen oder gar tabuisieren. Im Gegenteil, es gilt die Fragen, die erstellt, umfassender, tiefer und umsichtiger aufzugreifen, als es ihm selbst bisher möglich war“ (Rheinischer Merkur/Christ und Welt, 4. 1. 1980). Wenn schon so deutlich an den Geist gegenseitigen Verstehens zwischen Theologie und Lehramt appelliert wird, hätte man dann nicht auch im Fall Küng nochmals den Versuch einer anderen Konfliktbewältigung machen können? Die immer wieder bemühte „Verwirrung“ der Gläubigen durch Küng hätte sich noch länger ertragen lassen.

Soviel ist unbestritten: Der Fall Küng ist, wie die Erklärung der Bischöfe formuliert, ein „konkreter Ausnahmefall“. Aber gerade Ausnahmen sind oft besonders lehrreich. Das gilt wohl hier vor allem auch deshalb, weil dieser Fall sich gleichzeitig auf verschiedenen Ebenen abspielte. Nicht nur Theologie und Lehramt (und zwar sowohl das ortskirchliche wie das universale) waren betroffen, sondern auch die kirchliche und nichtkirchliche Öffentlichkeit, nicht zuletzt die nichtkatholischen Kirchen. Die unzähligen Reaktionen haben das ganze Spektrum der Beteiligten sichtbar werden lassen. Darüber hinaus hat gerade dieser Ausnahmefall dazu beigetragen, Fragen und Probleme aufzuwerfen, die sich nicht durch disziplinarische Maßnahmen aus der Welt schaffen lassen. Einmal ist sichtbar geworden, wieviel im Verhältnis von Lehramt und Theologie noch zu klären bleibt. Zum anderen bleibt die Frage gestellt, ob eine Theologie, die das Christliche in eine breitere Öffentlichkeit hineinvermittelt, aber dabei Defizite gegenüber der kirchlichen Lehrtradition in Kauf nimmt, von der Kirche nicht doch mehr Toleranz und Sensibilität verlangt.

*Ulrich Rub*

## Die philosophisch-theologische Problematik

Es geht im folgenden nicht um Abwägung von Schuld oder Ungeschick auf der einen oder anderen Seite der Auseinandersetzung um Hans Küng, vielmehr um einen sachlichen Gesichtspunkt.

Ein großer Teil der Schwierigkeiten und der Mißverständnisse rührten – wie mir scheint – daher, daß sowohl bei Hans Küng wie bei den meisten seiner kirchlichen oder außerkirchlichen Gegner ein nicht genügend geklärter eindimensionaler Wahrheitsbegriff vorherrschend ist. Dieser ist üblich, und es ist also kein Wunder, daß sowohl die Aussagen von Küng sowie Künigs Interpretationen von Lehren der Kirche oder der Bibel wie die Beurteilungen großenteils sehr kritischer Art von seiten kirchlicher Stellen alle auf einer Ebene zu liegen scheinen.

Dies dürfte aber eine sachlich nicht ganz zulässige Vereinfachung sein. Was wir *Wahrheit* nennen, ist eine Größe, die keineswegs eindeutig festliegt. Wir haben zwar allen Grund, zu denken, es gäbe im Grunde und ursprünglich nur eine Wahrheit, die alles umfaßt. Sobald diese eine Wahrheit aber in bestimmten Hinsichten in Gedanken, Begriffe, Aussagesätze und Worte gefaßt wird, wenn sie also Sprache wird, dann tritt sie in eine Mehrheit von Möglichkeiten auseinander, und es entsteht das Problem von „Wahrheit und Geschichtlichkeit“. (Ich habe dieses Problem in meiner Abhandlung „Ein Vorschlag zur Methode der Theologie heute“ behandelt. Vgl. meinen Sammelband „Auf der Spur des Ewigen“, Freiburg – Basel – Wien 1965, S. 410–426.)